

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01_2024

I. Unsere Leistungen und Verantwortlichkeiten

1. Die Leistungen werden von uns mit angemessener Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen ausschließlich für Sie als unseren Mandanten erbracht
2. Die Leistungen erbringen wir für Sie als unabhängiger Vertragspartner und nicht als Ihr Mitarbeiter, Vertreter, Gesellschafter oder Mitunternehmer
3. Die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse, die Erbringung der Leistungen und für unsere sonstigen, aus der Mandatsvereinbarung resultierenden Verpflichtungen, liegt ausschließlich bei uns

II. Ihre Verantwortlichkeiten

1. Sie benennen uns qualifizierte Ansprechpartner für die Begleitung unserer Leistungen. Sie sind verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen, die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind
2. Sie werden (oder veranlassen andere) uns sämtliche, für die Erbringung der beauftragten Leistungen erforderlichen Informationen, Ressourcen und Unterstützung (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen) mit Auftragserteilung und Projektstart umgehend zur Verfügung stellen
3. Sämtliche Informationen, die uns von Ihnen oder in Ihrem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Mandanteninformationen“), müssen richtig und vollständig sein. Sie stellen sicher, dass uns zur Verfügung gestellte Mandanteninformationen weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen
4. Wir sind berechtigt, uns auf uns zur Verfügung gestellte Mandanteninformationen zu verlassen und sind, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, nicht dafür verantwortlich, diese zu bewerten oder deren Richtigkeit zu überprüfen
5. Sie übernehmen die Verantwortung dafür, dass Ihre Mitarbeiter, die Ihnen gemäß der Mandatsvereinbarung obliegenden Pflichten, einhalten

III. Unsere Arbeitsergebnisse

1. Mit Ausnahme der Mandanteninformationen sind sämtliche Informationen, Beratungsleistungen, Empfehlungen oder sonstige Inhalte von Berichten, Präsentationen oder sonstigen Mitteilungen, die wir Ihnen in Erfüllung der Mandatsvereinbarung zur Verfügung stellen (die „Arbeitsergebnisse“), ausschließlich (im Einklang mit dem Zweck der Leistungen) zu Ihrer internen Verwendung in dem Werk bestimmt, dass die Leistung beauftragt hat. Sollen weitere Werke Ihrer Gruppe von den erbrachten Leistungen profitieren, werden Lizenzgebühren fällig, die vorab gemeinschaftlich vereinbart werden.
2. Sie sind nicht dazu berechtigt, Arbeitsergebnisse (ebenso wie einen Teil oder eine Zusammenfassung eines solchen) gegenüber Dritten (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) offenzulegen oder sich auf uns zu beziehen.

Dies gilt nicht

- a. gegenüber Ihren Rechtsanwälten, wenn diese, vorbehaltlich dieses Offenlegungsverbots, die Arbeitsergebnisse ausschließlich dazu prüfen, Sie im Zusammenhang mit den Leistungen zu beraten
 - b. soweit Sie aufgrund eines Gesetzes zur Offenlegung (über die Sie uns soweit zulässig unverzüglich in Kenntnis setzen) verpflichtet sind
 - c. gegenüber anderen Personen oder Unternehmen (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen), wenn wir zuvor schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben, diese unsere Informationsvereinbarung unterzeichnet haben und diese die Arbeitsergebnisse lediglich im Rahmen der erteilten Zustimmung verwenden
 - d. Soweit Sie dazu berechtigt sind, Arbeitsergebnisse (oder Teile davon) offen zu legen, ist es Ihnen dennoch nicht gestattet, Änderungen, Bearbeitungen oder Modifizierungen an unseren Arbeitsergebnissen vorzunehmen
3. Sie sind dazu berechtigt, Zusammenfassungen, Berechnungen oder Tabellen, die in einem Arbeitsergebnis enthalten sind und auf Mandanteninformationen basieren, in Dokumente, die Sie zu verwenden beabsichtigen, aufzunehmen, nicht jedoch unsere Empfehlungen, Schlussfolgerungen oder Feststellungen. Sie übernehmen die alleinige Verantwortung für den Inhalt solcher Dokumente, und Sie sind nicht dazu berechtigt gegenüber Dritten – direkt oder indirekt – auf uns oder ein anderes GPO-Mitglied im Zusammenhang mit diesen zu verweisen
4. Sie sind nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines Arbeitsergebnisses (die unverbindlich ist) zu verlassen, sondern lediglich auf dessen finale schriftliche Fassung. Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit Ihnen und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht.

IV. Haftungsbeschränkung

1. Wir haften ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland für durch uns verursachte und nachgewiesene Schäden
2. Für sonstige Schäden haften wir ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch arglistiges Verhalten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir begrenzt auf die halbe Höhe des im Beratungsvertrag definierten Honorars
4. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Projektes eine schriftliche Reklamation von Ihnen eingegangen ist
5. Empfehlungen durch die GPO GmbH, die Ihrerseits zur Beschaffung von Equipment genutzt werden, berechtigen nicht zur Inanspruchnahme von Schadensersatzleistungen gegenüber der GPO GmbH, wenn eine Nichterfüllung vertraglicher Punkte zwischen Ihnen und dem jeweiligen Vertragspartner vorliegt. Final sind Sie selbst für Ihre Bestellungen und deren Inhalte verantwortlich.

6. Empfiehlt die GPO GmbH Ihnen Lieferanten für Equipments oder erstellt in Ihrem Auftrag Anforderungsprofile für neues Equipment, wird eine Haftung durch die GPO GmbH bei

Nichterfüllung der vertraglich zwischen Ihnen und dem empfohlenen Equipmentlieferanten auftretenden Themen, ausgeschlossen.

V. Haftungsfreistellung

1. Sie sind dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen und Anwälte) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte oder weil ein Dritter auf das Arbeitsergebnis vertraut, resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch Sie oder auf Ihre Veranlassung erfolgt ist

VI. Nutzungsrechte

1. Im Rahmen der Erbringung unserer Leistungen sind wir berechtigt, Ihre uns z.V. gestellten Daten, Muster, Hilfsmittel, Informationen, Zeichnungen, Beschreibungen, Kennzahlen, Kostenrechnungen für unsere Analyse und den daraus resultierenden Ergebnissen für Ihr Unternehmen zu nutzen. Ungeachtet der Auslieferung des Arbeitsergebnisses verbleibt das geistige Eigentum an sämtlichen, durch uns eingebrachten Informationen und Know-How ausschließlich bei uns
2. Im Rahmen der Erbringung unserer Leistungen sind wir weiterhin berechtigt, Fotos und Filme, personenunabhängige Zeitaufnahmen (z.B. Prozesszeiten) /-berechnungen die der Darstellung der Istsituation dienen und die für die Ergebnispräsentation wichtig und relevant sind, zu erstellen und für die Ergebnispräsentation zu nutzen. Die jeweilige Geschäftsführung, der Betriebsrat und die Mitarbeiter werden seitens des Auftraggebers im Vorfeld darüber informiert, dass Fotos und Filme gemacht werden dürfen. Vor Beginn der Aufnahmen liegt eine Genehmigung des Betriebsrates vor bzw. wird seitens der GPO GmbH vorausgesetzt. Liegt keine Genehmigung seitens der Geschäftsführung und des Betriebsrates vor, kann das Ergebnis der Analyse dadurch maßgeblich verschlechtert werden. Bei allen Aufnahmen wird darauf geachtet, keine Bilder und Filme zu erstellen, in denen Personen gezeigt werden, es sei denn, der / die entsprechende (-n) Person (-en) haben Ihr Einverständnis erklärt.
3. Der Auftraggeber stellt der GPO GmbH notwendige Zeichnungen, KPI, Organigramme, Informationen und Auswertungen, die zur Erstellung einer umfassenden Analyse und der Erstellung von Wirtschaftlichkeitsbewertungen aller produktionsrelevanten Bereiche unabdingbar sind, unmittelbar zur Verfügung

VII. Vertraulichkeit

1. Soweit in der Mandatsvereinbarung nichts Anderweitiges geregelt ist, ist keine der Vertragsparteien dazu berechtigt, die Inhalte der Mandatsvereinbarung oder sonstige Informationen, die von der jeweils anderen Vertragspartei oder in deren Namen zur Verfügung gestellt wurden und nach vernünftigen Erwägungen vertraulich sind und/oder als schützenswert zu behandeln sind, gegenüber Dritten offen zu legen

2. Den Vertragsparteien ist eine Offenlegung solcher Informationen jedoch gestattet, soweit sie
 - a. ohne Verstoß gegen die Mandatsvereinbarung öffentlich bekannt geworden sind oder öffentlich bekannt werden
 - b. der Empfänger nach Abschluss der Mandatsvereinbarung von einem Dritten erhalten hat, der nach Kenntnis des Empfängers gegenüber der offenlegenden Partei im Hinblick auf die Informationen nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist
 - c. dem Empfänger bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt waren oder danach unabhängig entwickelt wurden
 - d. offen gelegt werden soweit dies erforderlich ist, um die Rechte des Empfängers aus der Mandatsvereinbarung durchzusetzen
 - e. aufgrund gesetzlicher Vorschriften offen gelegt werden müssen
3. Den Vertragsparteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet. Eine solche Verwendung stellt per se keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten gemäß der Mandatsvereinbarung dar. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken birgt.

VIII. Datenschutz

Wir verarbeiten personenbezogene Daten nur dann, wenn sie für die Darstellung unseres Berichtes oder zur Erledigung unserer Tätigkeit laut Mandat unumgänglich sind. Wir achten dabei darauf, dass diese personenbezogenen Daten im Einklang mit geltendem Recht, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz, sind.

IX. Vergütung

1. Ihre Vergütungsverpflichtung umfasst die Zahlung unserer Vergütung und bestimmter Auslagen für unsere Leistungen in Übereinstimmung mit der entsprechenden Leistungsbeschreibung bzw. deren Anlagen
2. Sie sind zudem verpflichtet, uns weitere angemessene Auslagen zu erstatten, die uns im Rahmen der Erbringung unserer Leistungen entstanden sind
3. Unsere Vergütung versteht sich exclusive Steuern oder ähnlichen Aufwendungen oder Zöllen, Gebühren oder Abgaben, die im Zusammenhang mit den Leistungen anfallen; diese sind von Ihnen zu tragen (mit Ausnahme der allgemeinen Besteuerung des Einkommens)
4. Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anderweitig geregelt, ist die Vergütung sofort nach Zugang unserer Rechnung fällig
5. Wir haben Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, soweit Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs (einschließlich Ihrer Handlungen oder Unterlassungen) uns daran hindern, die Leistungen wie ursprünglich geplant zu erbringen oder wenn Sie uns mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben betrauen

X. Höhere Gewalt

Keine der Vertragsparteien ist für einen Bruch der Mandatsvereinbarung verantwortlich, wenn diese durch Umstände verursacht wurde, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegen („höhere Gewalt“).

XI. Laufzeit und Beendigung

1. Die Bedingungen der Mandatsvereinbarung finden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausführung für die Leistungen dieser Mandatsvereinbarung Anwendung (einschließlich solcher Leistungen, die vor Unterzeichnung der Mandatsvereinbarung erbracht wurden)
2. Die Mandatsvereinbarung endet mit dem Abschluss der Leistungen
3. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Mandatsvereinbarung bzw. eine bestimmte Leistung vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen. Darüber hinaus sind wir zur fristlosen Kündigung der Mandatsvereinbarung bzw. einer bestimmten Leistung berechtigt, wenn wir aus vernünftigen Erwägungen zu dem Schluss kommen, die Leistungen nicht mehr in Übereinstimmung mit geltendem Recht oder unseren Berufspflichten erbringen zu können
4. Sie sind verpflichtet, uns bereits begonnene oder abgeschlossene Leistungen zu vergüten, sowie entstandene Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen, die uns bis zum Tag der Beendigung der Mandatsvereinbarung entstanden sind
5. Unsere jeweiligen Verschwiegenheitspflichten gemäß der Mandatsvereinbarung gelten für eine Zeitdauer von 5 Jahren nach Beendigung der Mandatsvereinbarung fort. Sämtliche andere Bestimmungen der Mandatsvereinbarung, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien über die Beendigung der Mandatsvereinbarung hinaus begründen, gelten auch nach Beendigung derselben zeitlich unbegrenzt fort.

XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf die Mandatsvereinbarung und sämtliche außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die sich aus der Mandatsvereinbarung oder den Leistungen ergeben, findet deutsches Recht Anwendung
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit der Mandatsvereinbarung oder den Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist nach unserer Wahl das Gericht, das den Sitz der GPO GmbH am nächsten ist

XIII. Sonstiges

1. Die Mandatsvereinbarung und/oder die Leistungsbeschreibung (sowie Änderungen derselben) bedürfen der Textform
2. Jede Partei sichert der anderen zu, dass die Person, die die Mandatsvereinbarung und/oder die Leistungsbeschreibung in ihrem Namen unterzeichnen, berechtigt sind, die jeweilige Partei vertraglich zu binden. Sie sichern zu, dass Ihre verbundenen Unternehmen oder andere Parteien, für die die Leistungen erbracht werden, an die Bedingungen der Mandatsvereinbarung und der Leistungsbeschreibung gebunden sind

3. Keine Partei ist berechtigt, den Namen, das Logo oder die Marke der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige Zustimmung für externe Themen zu verwenden oder darauf Bezug zu nehmen. Die Nutzung für interne Berichte, Präsentationen usw. ist gestattet